

# Technischer Schulterchluss mehrerer Werkunternehmer

In der Praxis stellt sich oftmals die Frage, welcher der vielen Werkunternehmer für die Herstellung eines Werks haftet. Der OGH liefert mit einer jüngsten Entscheidung die Antwort.

TEXT: BERNHARD KALL



Wilke

**ZUM AUTOR**

**DR. BERNHARD  
KALL**

ist Partner bei Müller  
Partner Rechtsanwälte  
Rockhgasse 6, A-1010 Wien  
[www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)

## Grundlagen

Gem § 1168a ABGB gehören die vom Werkbesteller beigestellten Stoffe, die von ihm erteilten Anweisungen und alle anderen auf seiner Seite gelegenen Umstände in die Sphäre des Werkbestellers. Daraus folgt, dass dem Besteller jede Stoffuntauglichkeit, fehlerhafte Anweisung oder ein anderer Umstand, der zur Ausführung des Werks ungeeignet ist, zugerechnet wird. Der Werkbesteller trägt das Risiko des Misserfolgs aber nur insoweit, als die Untauglichkeit nicht offenkundig ist. Nach § 1168a trifft den Werkunternehmer eine Warnpflicht hinsichtlich offenkundiger Untauglichkeit des beigestellten Stoffes bzw. der Anweisung oder anderer ungeeigneter Umstände. Liegen aus der Bestellersphäre offenkundig untaugliche Stoffe, Anweisungen oder andere Gründe vor und unterlässt der Unternehmer die Warnung, so kommt es zur Verlagerung des Risikos vom Werkbesteller auf den Werkunternehmer iSd Sphärentheorie des § 1168a ABGB.

Treten nun, wie es in der Praxis oft der Fall ist, mehrere Unternehmer nebeneinander auf, unterliegen sie einer gemeinsamen Verpflichtung. Sie sind aufgrund ihrer Kooperationspflicht dazu veranlasst, alles zu vermeiden, wodurch eine Vereitelung des Werks verursacht werden könnte – man spricht auch vom technischen Schulterchluss.

## Aktuelle Entscheidung – 5 Ob 26/23v

Die Klägerin beauftragte die Erstbeklagte mit umfangreichen Ingenieurleistungen für die Erweiterung einer Beschneidungsanlage. Zusätzlich beauftragte die Klägerin die Zweitbeklagte mit Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung eines Speicherbeckens. Nachdem das Speicherbecken errichtet wurde, stellte sich heraus, dass es zahlreiche Abweichungen von den bewilligten Planungsunterlagen gab. Infolgedessen forderte die Klägerin von den beiden Beklagten die aufgewandten Sanierungskosten sowie die Feststellung der solidarischen Haftung beider Beklagten. Der OGH kam zum Ergebnis, dass nach der Rechtsprechung (RS0021880) mehrere zur Herstellung desselben

Werks bestellte Unternehmer der Pflicht unterliegen, alles zu vermeiden, was das Gelingen des Werks vereiteln könnte, auch wenn es sich bei keinem der beiden Unternehmer um einen Generalunternehmer handelt („technischer Schulterchluss“; RS0021634). Die Rechtsprechung zum „technischen Schulterchluss“ geht auch bei Schutz- und Sorgfaltspflichten von einer Kooperationsverpflichtung mehrerer Unternehmer aus. Die Kooperationsverpflichtung umfasst auch die Warnpflichten bzw. gegenseitige Aufklärungs- und Kontrollpflichten.

Zur Solidarhaftung der Werkunternehmer folgt der OGH ebenfalls der ständigen Rechtsprechung. Demnach kommt eine Solidarhaftung nur zur Anwendung, wenn sich die Anteile am Schaden nicht bestimmen lassen. Eine solche Bestimmbarkeit von Schadensteilen liegt dann vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Schädiger einem bestimmten Teil des Gesamtschadens konkret zugerechnet werden kann.

Die Zweitbeklagte, die zur Herstellung des Speicherbeckens beauftragt wurde, führte die Baumaßnahmen abweichend zu den Bauplänen durch. Der OGH stellte fest, dass die Klägerin weder von der Erst- noch von der Zweitbeklagten über die abweichende Herstellung informiert wurde. Damit war eine eindeutige Verletzung der Warnpflicht gegeben. In welchem Ausmaß die Haftung der Zweitbeklagten besteht, konnte anhand der bisherigen Feststellungen noch nicht beurteilt werden. Der OGH stellte aber klar, dass beide Werkunternehmer dann solidarisch haften, wenn sich die Anteile nicht feststellen lassen.

## Fazit

Werden mehrere Unternehmer gleichzeitig auf derselben Baustelle tätig, trifft sie eine Kooperationsverpflichtung, worunter auch eine gemeinsame Warn- und Aufklärungspflicht zu subsumieren ist. Die Schadenersatzpflicht richtet sich nach den konkret bestimmaren Anteilen am Schaden. Mangels Feststellbarkeit haften Werkunternehmer solidarisch. ■